

§ 13 BbgLMKLPV (Brandenburg) — Unterrichtsinhalte

Brandenburgische LMK-Lehrgangs- und Prüfungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der theoretische Unterricht umfasst grundsätzlich 720 Unterrichtsstunden und richtet sich nach dem Lehrgangsrahmenplan der Anlage 1. Er ist zeitlich in drei Blöcke gegliedert. Die Zeiträume für die drei Blöcke sind in den Lehrgangsplan aufzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben des Lehrgangsrahmenplans abgewichen werden, wenn dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung erforderlich ist und das Ziel der Ausbildung gewahrt bleibt.

Zitiervorschlag: § 13 BbgLMKLPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgLMKLPV/13>